



**Amtliche Mitteilung Nr. 22/2020**

**Ordnung zur Regelung des Auslaufens des  
Lehr- und Prüfungsangebots für den  
Bachelorstudiengang Architektur der  
Technischen Hochschule Köln  
nach der Prüfungsordnung vom 04.04.2011  
(PO2)**

**Vom 24. September 2020**

Herausgegeben am 25. September 2020

**Technology  
Arts Sciences  
TH Köln**

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- 1) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- 2) das Präsidium hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- 3) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- 4) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

**Ordnung zur Regelung  
des Auslaufens des Lehr- und Prüfungsangebots  
für den  
Bachelorstudiengang  
Architektur  
der Technischen Hochschule Köln  
nach der Prüfungsordnung vom 04.04.2011 (PO2)**

**Vom**

**24. September 2020**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2019 (GV. NRW. S. 425), hat die Technische Hochschule Köln die folgende Satzung erlassen:

## **§ 1 Gegenstand und Geltungsbereich**

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Architektur der Fakultät für Architektur der Technischen Hochschule Köln vom 04.04.2011 (Amtliche Mitteilung 04/2011) in ihrer aktuellen Fassung tritt mit Wirkung vom 31.08.2024 außer Kraft und wird durch die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Architektur der Fakultät für Architektur der Technischen Hochschule Köln vom 04.05.2020 (Amtliche Mitteilung 09/2020) abgelöst. Diese Ordnung regelt die Sicherstellung des Lehr- und Prüfungsangebots für die vor dem 1. September 2019 in den Studiengang Architektur eingeschriebenen oder zugelassenen Studierenden bis zum Zeitpunkt der Aufhebung der Prüfungsordnung.

## **§ 2 Aufhebung der Prüfungsordnung**

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Architektur der Technischen Hochschule Köln vom 04.04.2011 (Amtliche Mitteilung 04/2011) in ihrer aktuellen Fassung tritt mit Wirkung vom 31.08.2024 außer Kraft.

## **§ 3 Auslaufen des Lehrangebots**

(1) Das Lehrangebot auf der Grundlage der Prüfungsordnung nach § 2 läuft zum Ende der Vorlesungszeit desjenigen Semesters aus, in dem es für den letzten Aufnahmejahrgang des Studiengangs (Wintersemester 2018/19) bei plangemäßigem Durchlaufen anzubieten ist, d.h. am 31. August 2021.

(2) Die Studierenden des Studiengangs sind berechtigt, anstelle von nach Absatz 1 nicht mehr angebotenen Lehrveranstaltungen für die Zwischenzeit von zwei Jahren auf Antrag entsprechende Lehrveranstaltungen des Bachelorstudiengangs Architektur nach der Prüfungsordnung vom 04.05.2020 (Amtliche Mitteilung 09/2020) zu besuchen.

## **§ 4 Auslaufen des Prüfungsangebots**

(1) Das Prüfungsangebot wird, nachdem die entsprechende Lehrveranstaltung zum letzten Mal stattgefunden hat, grundsätzlich noch vier Mal angeboten. Sofern zum Veröffentlichungszeitpunkt dieser Auslaufordnung faktisch keine vier Wiederholungstermine zur Verfügung stehen, so kann ein weiterer Versuch beim Prüfungsausschuss beantragt werden.

(2) Die Anmeldung zur Bachelorarbeit hat seitens der Studierenden so rechtzeitig zu erfolgen, dass der Abgabezeitpunkt einschließlich eventuell zu gewährender verlängerter Bearbeitungszeiten spätestens auf den 31. August 2024 festgelegt werden kann. Ist eine Bachelorarbeit im ersten Prüfungsversuch im Sommersemester 2024 nicht bestanden worden, hat der Wiederholungsversuch im darauffolgenden Wintersemester 2024/25 stattzufinden, wobei die Anmeldung so rechtzeitig zu erfolgen hat, dass der Abgabezeitpunkt einschließlich eventuell zu gewährender verlängerter Bearbeitungszeiten spätestens zum 28. Februar 2025 festgelegt werden kann. Das in § 2 genannte Prüfungsrecht findet auf die Bewertung und Durchführung der in den Sätzen 1 und 2 genannten Prüfungsverfahren auch über den 31. August 2024 hinaus noch Anwendung.

(3) Studierende, die ihr Studium auf der Grundlage der Prüfungsordnung nach § 2 mit Ablauf des 31. August 2024 noch nicht abgeschlossen haben, können ihr Studium unter Anerkennung ihrer bis dahin erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen auf Antrag im Bachelorstudiengang Architektur nach der Prüfungsordnung vom 04.05.2020 (Amtliche Mitteilung 09/2020) fortsetzen. Grundsätzlich ist ein Wechsel in den Bachelorstudiengang Architektur nach der Prüfungsordnung vom 04.05.2020 (Amtliche Mitteilung 09/2020) auf Antrag beim Prüfungsausschuss ab dem 1. März 2020 möglich. Die Anerkennung der zum Zeitpunkt des Wechsels der Prüfungsordnungen bereits erbrachten Leistungen erfolgt auf der Basis der Transferliste vom 22.01.2020.

## **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Ordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Hochschule Köln veröffentlicht und tritt mit Wirkung vom 01.03.2020 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät für Architektur der Technischen Hochschule Köln vom 22.01.2020 und vom 10.06.2020 und nach rechtlicher Überprüfung durch das Präsidium der Technischen Hochschule Köln vom 9. September 2020.

Köln, den 24. September 2020

Der Präsident  
der Technischen Hochschule Köln

Prof. Dr. Stefan Herzig